

Verfahren bei Versäumnissen und Beurlaubungen der Schülerinnen und Schüler

Grundsätze:

1. Vom Unterricht können nur die Lehrkräfte und /oder der Schulleiter befreien.
2. Schülerinnen und Schüler gelten als unentschuldigt, wenn sie nicht **sofort** krank gemeldet werden. Die Lehrkraft kontrolliert die Abwesenheit im Abgleich mit dem Schulbüro. Insbesondere bei schulpflichtigen Kindern bedarf es einer direkten Kontrolle.
3. Die Lehrkraft dokumentiert die Versäumnisse im Klassenbuch oder im Kursbegleitheft. Entschuldigungen und Atteste gehören in die Schülerakte.
4. Auffälligkeiten in der Oberstufe müssen dem Klassenlehrer oder dem Oberstufenleiter rechtzeitig gemeldet werden.

A. Versäumnisse

1. Kann eine Schülerin oder ein Schüler nicht zur Schule kommen, müssen die Erziehungsberechtigten und ebenso volljährige Schülerinnen und Schüler
 - a) das Schulbüro oder die Lehrkraft **sofort** in Kenntnis setzen und
 - b) spätestens am **dritten** Versäumnistag eine schriftliche Erklärung - erstellt von den Erziehungsberechtigten - abgeben.
Haben sich Schülerinnen und Schüler der Oberstufe bei einer Lehrkraft persönlich krank gemeldet, kann auf die schriftliche Erklärung verzichtet werden.
2. Bei **längerer** Abwesenheit wegen Krankheit oder gehäuften Fehlen kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden. Die Gebühren für die ärztlichen Leistungen sind nach dem geltenden Schulrecht von den Erziehungsberechtigten oder von den volljährigen Schülern/innen zu tragen.
3. Bei Erkrankungen in Zusammenhang mit **Leistungsnachweisen** in der Oberstufe ist **stets** ein ärztliches Attest abzugeben. In den Klassenstufen 5-10 kann in diesen Fällen die Lehrkraft ein Attest verlangen.
4. Abmeldungen erfolgen für den laufenden Tag über die Fachlehrkraft, in der der Unterricht versäumt wird. Anschließend ist das Schulbüro in Kenntnis zu setzen. Nachträgliche Entschuldigungen werden in der Regel nicht anerkannt.

B. Beurlaubungen

Beurlaubungen müssen mit Angabe von Gründen im Voraus beantragt werden:

1. Beurlaubungen für das Fach über die Lehrkraft.
2. Beurlaubungen bis zu einer Woche über die Klassenlehrer/innen.
3. Beurlaubungen über einen längeren Zeitraum über den Schulleiter.
4. Beurlaubungen in Verbindung mit Ferien über den Schulleiter.